

(No. 1607.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 18ten April 1835., betreffend die Anwendbarkeit der Preussischen Strafgesetze hinsichtlich der Münzverbrechen in denjenigen Provinzen, in welche das Allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt worden.

Da nach dem Berichte vom 31sten v. M. darüber Zweifel entstanden sind, ob durch den §. II. Meiner Order vom 21sten Dezember 1824. die wegen Verfälschung der Tresorscheine erlassenen Strafbestimmungen in Bezug auf die Verfälschung der Kassenanweisungen in die Rheinprovinz eingeführt worden, Ich überhaupt aber angemessen finde, daß hinsichtlich der Münzverbrechen, als Verbrechen gegen den Staat, in dem ganzen Umfange der Monarchie gleiche Strafgesetze gelten, so bestimme Ich auf den Antrag des Staatsministerium: daß die §§. 252. bis 267. und 1381. bis 1383. des 20sten Titels des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts und das Gesetz über Münzverbrechen vom 18ten April 1823., nebst dem durch den §. II. Meiner Order vom 21sten Dezember 1824. auf die Kassenanweisungen für anwendbar erklärten §. 10. der Verordnung vom 4ten Februar 1806. wegen der Tresorscheine, auch in denjenigen Provinzen der Monarchie, in welche das Allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt worden, zur Anwendung kommen sollen. In demjenigen Theile der Rheinprovinz, in welchem das Französische Recht gegenwärtig noch Gültigkeit hat, ist jedoch statt des Staupenschlages auf Ausstellung am Pranger zu erkennen und wird die Entscheidung in den Fällen der §§. 254. bis 260. 267. 1381. bis 1383. den Affisen-Gerichten, in den Fällen der §§. 252. 253. 261. bis 266. den korrekzionellen Gerichten unter Beobachtung Meiner Order vom 14ten April 1830. beigelegt. Ich beauftrage die Justizminister, wegen Ausführung dieser Order, welche durch die Gesetz-Sammlung öffentlich bekannt zu machen ist, die Gerichtsbehörden in den betreffenden Landestheilen mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen.

Berlin, den 18ten April 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.